



WEITERBILDUNGS- UND UMSCHULUNGSKURSE

(Randziffern C1 – C15)

WEITERBILDUNGS- UND UMSCHULUNGSKURSE

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Grundsatz

- C1** Das AVIG unterscheidet zwischen individuellen und kollektiven Kursen (Art. 60 Abs. 1 AVIG).

Abgrenzung zwischen individuellen und kollektiven Kursen

- C2** Individuelle Kurse sind Kurse, die auf dem freien Bildungsmarkt angeboten werden und die von allen, also nicht nur von arbeitslosen Personen besucht werden können.

Kollektive Kurse sind Umschulungs- oder Weiterbildungsmassnahmen, die speziell für arbeitslose Personen oder für von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohte Personen organisiert und gezielt auf deren Reintegration in den Arbeitsmarkt ausgerichtet werden. Bei der Ausgestaltung ist auf eine grösstmögliche Wirtschaftlichkeit zu achten.

- C3** Sofern die zur Reintegration (fachlich und kostenmässig) optimale Weiterbildung oder Umschulung einer versicherten Person nicht im Rahmen eines kollektiven Kurses absolviert werden kann, ist auch ein individueller Kurs (Art. 59c^{bis} und Art. 60 AVIG) möglich.

Vermittlungsfähigkeit während des Kursbesuchs

- C4** Nach Art. 60 Abs. 4 AVIG muss die versicherte Person, soweit der Kurs es bedingt, nicht vermittlungsfähig sein.

- C5** Eine versicherte Person, die einen Kurs ohne Zustimmung der zuständigen Amtsstelle besucht, hat lediglich Anspruch auf ALE, sofern die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 8 AVIG erfüllt sind. Um vermittlungsfähig zu sein, muss sie bereit und in der Lage sein, den Kurs abzubrechen, um eine Arbeit aufzunehmen. Zudem muss sie ihrer Pflicht nachkommen, sich persönlich um Arbeit zu bemühen (ARV 1990, S. 139-142).

Rechtzeitige Gesuchseinreichung

- C6** Wer einen Kurs von sich aus besuchen will, muss spätestens zehn Tage vor Kursbeginn ein Gesuch um Zustimmung zum Kursbesuch der zuständigen Amtsstelle einreichen (Art. 81e Abs. 1 AVIV). Wird ein Gesuch erst nach Kursbeginn und ohne entschuldbaren Grund eingereicht, werden allfällige Leistungen erst ab dem Zeitpunkt der Einreichung ausgerichtet. Kursbeiträge, Lehrmittel, Reisekosten sowie Beiträge an die Auslagen für auswärtige Verpflegung und Unterkunft sind pro-rata-temporis zu kürzen.

- C7** Die zuständige Amtsstelle vermerkt die verspätete Gesuchseinreichung in ihrem Entscheid und beurteilt auch die geltend gemachten Entschuldigungsgründe. Rechtsunkennntnis, Arbeitsüberlastung oder mit der Einführung neuer gesetzlicher Regelungen verbundene Unsicherheiten sind nach Praxis des Eidgenössischen Versicherungsgerichts keine entschuldbaren Gründe (ARV 1988 S. 125-130).

Erstattung der Kurskosten

- C8** Personen, die zum Zeitpunkt der Kursbewilligung arbeitslos waren, in der Zwischenzeit aber eine Arbeit gefunden haben und deshalb die Versicherungsleistungen zu Beginn des Kurses nicht mehr beanspruchen, den fraglichen Kurs aber dennoch auf Kosten der ALV besuchen möchten, kann ein Kursbesuch bewilligt werden, wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
- Die versicherte Person hatte vom Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs bis zum Zusicherungsentscheid keine Kenntnis über die Arbeitswiederaufnahme.
 - Der Kurs kann keiner anderen stellensuchenden Person anstelle der ersten Person zugewiesen werden.
 - Die zuständige Behörde hat dem Organisator die Zusicherung für die Kursfinanzierung gegeben.
 - Der Kursvertrag enthält keine Vertragsauflösungsklausel.

Ausnahmen sind im Einzelfall mit Einwilligung der Ausgleichsstelle zulässig.

- C9** Gemäss Art. 59 Abs. 3^{bis} AVIG können Versicherte, die mindestens 50 Jahre alt sind, unabhängig von ihrem Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung während der gesamten Dauer ihrer Rahmenfrist für den Leistungsbezug an einer Bildungs- (oder Beschäftigungs-)massnahme teilnehmen (A44).

Die Kosten bei Weiterführung bzw. Teilnahme an neuen Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen nach Aussteuerung werden über die anrechenbaren Kosten im Rahmen des kantonalen Plafonds für AMM abgerechnet. Versicherte, welche nach der Aussteuerung an solchen Massnahmen teilnehmen, haben keinen Anspruch auf Taggelder oder Unterstützungsbeiträge, jedoch auf Ersatz der Reise- und Verpflegungskosten (A48).

- C10** Versicherte, die eine allgemeine Wartezeit (10, 15 oder 20 Tage) oder eine besondere Wartezeit von 120 Tagen zu bestehen haben, können während dieser Wartezeiten an einem Bewerbungskurs oder an einer Standortbestimmung teilnehmen (A37 ff.).

Die Kurskosten werden über die anrechenbaren Kosten im Rahmen des kantonalen Plafonds für AMM abgerechnet. Versicherte, die während der Wartezeit an einem solchen Kurs teilnehmen, haben keinen Anspruch auf Taggelder oder Unterstützungsbeiträge, jedoch auf Erstattung der Reise- und Verpflegungskosten (A38)

Kursbeiträge, Lehrmittel und anderes Material

- C11** Diese Kosten werden aufgrund der effektiven Auslagen und gestützt auf Art. 86 Abs. 1 AVIV direkt von der Kasse beglichen. Damit Lehrmittel- und Materialkosten ersetzt werden können, bedarf es der Bescheinigung der Kursleitung, dass diese Anschaffung notwendig ist.

- C12** Bei kollektiven Kursen dürfen von den Teilnehmenden keine Beiträge für Kursgeld und Lehrmittel erhoben werden (Art. 85a AVIV). Benötigen Teilnehmende ausnahmsweise ein zusätzliches Lehrmittel, kann dies der versicherten Person vergütet werden, sofern die Kursleitung die Notwendigkeit dieses zusätzlichen Lehrmittels begründet und bescheinigt.
- C13** Nach Art. 59c^{bis} Abs. 3 AVIG hat eine versicherte Person, die auf Weisung oder mit Zustimmung der zuständigen Amtsstelle einen Kurs besucht, Anspruch auf Ersatz der durch die Teilnahme entstandenen Kosten. Es ist deshalb gesetzwidrig, die Zustimmung zum Kursbesuch davon abhängig zu machen, dass die versicherte Person die Kursbeiträge voll oder teilweise zu ihren Lasten übernehmen muss. Die versicherte Person kann nur dann an den Kurskosten beteiligt werden, wenn ein gleichwertiges, jedoch günstigeres Angebot besteht, die versicherte Person aber darauf beharrt, trotzdem den teureren Kurs zu besuchen. In diesem Fall kann ihr die Differenz zwischen dem günstigeren und dem teureren Kurs belastet werden (EVG i. S. M.B. vom 25.10.1995 (nicht publiziert) und EVG i. S. R.L. vom 19.12.1997 (nicht publiziert)).

Beitragsberechtigte Kursarten

- C14** Damit den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes sowie den Fähigkeiten der Teilnehmenden von Fall zu Fall Rechnung getragen werden kann, wird auf eine abschliessende Aufzählung oder Beschreibung möglicher Arten von Kursen verzichtet. Nebst berufs- und fachbezogener Weiterbildung und Umschulung auf verschiedenen Bildungsstufen kommen auch allgemeinbildende oder persönlichkeitsfördernde Kurse in Betracht. Massgebend ist der Arbeitsmarktbezug der Weiterbildung bzw. die Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit durch den Besuch des Weiterbildungskurses.
- C15** Grundsätzlich können Kurse auch durch Ausbildungs- oder Berufspraktika erweitert oder mit anderen AMM kombiniert werden.

INDIVIDUELLE KURSE IM AUSLAND

C15a Als erste Priorität müssen Kurse im Inland gesucht werden. Normalerweise sind daher Kurse im Ausland nicht erlaubt.

Sollte es nicht möglich sein, einen genügend geeigneten Kurs im Inland zu finden, kann ein Kursbesuch im Ausland ausnahmsweise akzeptiert werden. Der Kurs muss dabei die Situation der versicherten Person eindeutig und konkret verbessern. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn ein vorgängiger Kurs eine Bedingung für einen Arbeitsvertrag darstellt.

Um die finanziellen Transaktionen abwickeln zu können, ist es eine Grundvoraussetzung, dass der Kursanbieter im Ausland bereits über ein Bank-/ Postkonto in der Schweiz verfügt oder bereit ist, ein solches zu eröffnen.

Bei speziellen Umständen muss mit dem Ressort TCAM Kontakt aufgenommen werden.